



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



69. Jahrgang

Regensburg, 14. August 2013

Nr. 8

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2014 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 10. Juli 2012 Az.: 12-1551-470 60

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord vom 1. August 2013 Az. 1-1462.3-6 62

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2013..... 63

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Werner Wilpert..... 64

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Unternehmenssatzung der „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz – KU, Anstalt des öffentlichen Rechts“ 65

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2014 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 10. Juli 2012 Az.: 12-1551-470

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2014

I.

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (öffentliche Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 5. Mai 2006 (FA-ZR 2006, StAnz Nr. 20/2006) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (StAnz Nr. 1/2010) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als **100.000 €** betragen, werden nicht gefördert (vgl. Nr. 2.3 FA-ZR 2006). Zur Finanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 – BIII2- 515-176 (AllMBI 1998 S. 3) die **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungskordinierungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht.

Im Hinblick auf die Auswirkung von schweren VOF-Vergabeverstößen auf die Baunebenkostenpauschale wird ausdrücklich auf die Beachtung der VOF hingewiesen.

Die Kostenrichtwerte wurden zum 1. Januar 2013 aktualisiert.

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FA-ZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen:

http://www.stmf.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/hochbauten/

II.

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2014 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2014 können bis

spätestens 30. November 2013

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Eine Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**. Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 FA-ZR 2006).
Auf die Bek des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. April 2012 Az.: 11 – H 1007 – 002 – 8 413/12 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) - FMBl Nr. 6/2012 - wird hingewiesen.
Diese Bekanntmachung ist auch im Bayerischen Behördennetz unter der Adresse www.stmf.bybn.de (Staatshaushalt -> Download) veröffentlicht.
2. Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:
 - 2.1. Dem **Antrag** (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:
 - 2.1.1. Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO),
 - 2.1.2. Planunterlagen (**2-fach**), bestehend aus
 - a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
 - b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,
 - c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1:1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,

d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1:100; Freisportanlagen im Maßstab 1:500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen.

Bei **Neu- und Erweiterungsbauten** sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, **nicht** erforderlich.

2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,

2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung (**2-fach**),

2.1.5 Kostenermittlung (**2-fach**),

Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FA-ZR 2006 (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) gemäß DIN 276 – Ausgabe 1993 zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an eigene Abrechnungen der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung (vgl. hierzu auch Abschnitt IV Nr. 5 dieses Schreibens).

2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig: Sachgebiet Schulorganisation, Schulrecht – 44 – der Regierung der Oberpfalz),

2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,

2.1.8 Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.

2.1.9 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.

2.1.10 Da nach Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 FAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden.

Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1.3 FA-ZR 2006 sind nach Art. 2 BayKiBiG insbesondere

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser und Netze für Kinder.

Eine Maßnahme kann gefördert werden, soweit sie sich auf Plätze beschränkt, die nach Art. 7 und 8 BayKiBiG als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind, und wenn die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 4 BayKiBiG vorliegen.

Die **Anträge** sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen. Es wird jedoch auch hier gebeten, die **Antragsunterlagen** selbst **2-fach** beizufügen, damit die Prüfung durch die beteiligten Fachstellen der Regierung der Oberpfalz beschleunigt werden kann.

Für Anträge nach dem Sonderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 (für Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren) gelten gesonderte Regelungen.

C) Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Hier darf auf die Ausführungen der Vorjahre verwiesen werden.

III.

1. Weiterfinanzierungsanträge:

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

8. November 2013

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die erneute Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.10 ist nicht erforderlich.

2. Kostensteigerungen:

Wegen der Förderung von Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen wird auf Nr. 7.3 der FA-ZR 2006 hingewiesen.

IV.

1. Bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden hat das Landratsamt zur Finanzlage des Antragstellers unter Berücksichtigung der Folgekosten kurz Stellung zu nehmen.
2. Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2011 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.
3. **Die Anträge für das Haushaltsjahr 2014 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden.** Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.

4. Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint **und** die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eine Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o. g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden **und** die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o. g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

Da bei **Kindertageseinrichtungen** die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich.

Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können empfehlen wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o. g. Antragstermin 30. November 2013 einzureichen.

5. Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis / Verwendungsbestätigung)

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Bei Förderungen **mit Kostenpauschalen**, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen (vgl. Nr. 7.6 FA-ZR).

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 10. Juli 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord
vom 1. August 2013
Az. 1-1462.3-6**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord hat am 23. Juli 2013 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord beschlossen.
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 1. August 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord
vom 23. Juli 2013**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord vom 21. Juli 2005 (RABI S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2009 (RABI S. 79), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. Juli 2013 wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „drei Jahren“ ersetzt durch „einem Jahr“.
2. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Turnus beginnt am 1. Mai 2014 mit dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.; bis dahin amtiert der Landrat des Landkreises Tirschenreuth als Verbandsvorsitzender.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 23. Juli 2013
Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord

Landrat Wolfgang Lippert
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die
Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1994 (RABI S. 123), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. Juni 2007 (RABI S. 39) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	671.018,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	102.762,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Tierkörperumlage), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 30.000,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der Viehzählung im räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder umgelegt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung).

Die Umlagenberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 15. Juli 2013 Az. 12-1512-NEW-Z-1-29 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neustadt a.d.Waldnaab, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 16. Juli 2013
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr

Werner Wilpert

ist am 20. Juli 2013 im 88. Lebensjahr verstorben.

Herr Wilpert war seit 1. Juli 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. August 1989 bei der Regierung der Oberpfalz, zuletzt als technischer Zeichner im technischen Büro im Sachgebiet 800, tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

August 2013

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Unternehmenssatzung der „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz – KU, Anstalt des öffentlichen Rechts“

Die vom Bezirkstag der Oberpfalz in der Sitzung am 4. Juni 2013 beschlossene Unternehmenssatzung der „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz – KU, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 4. Juni 2013
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Absatz 3, 2a der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt der Bezirk folgende Satzung:

Unternehmenssatzung der „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz – KU, Anstalt des öffentlichen Rechts“

Präambel

Das Kommunalunternehmen wird mit dem Ziel gegründet, für die Menschen im Bezirk Oberpfalz Gesundheitseinrichtungen, insbesondere stationäre und teilstationäre Krankenhausbehandlung sowie ambulante Behandlungsangebote, Heime für seelisch Behinderte, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen und berufsbildende Schulen sowie Rehabilitation und Pflege für seelisch pflegebedürftige Menschen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 dieser Satzung zu gewährleisten soweit dies zur Erreichung des Zwecks des Art. 48 BezO erforderlich ist. Dies ist mit dem Anspruch einer qualitativ hochwertigen und regional gleichwertigen, gemeindenahen Versorgung unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzustreben. Das Kommunalunternehmen kooperiert im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Art. 48 Abs. 3 BezO mit der Universität Regensburg und stellt bestimmte Einrichtungen für Forschung und Lehre zur Verfügung.

Wir verwenden in dieser Satzung grundsätzlich nur die männliche oder weibliche Form bei der Erwähnung von Personen oder Ämtern. Der Grund liegt allein in der Praktikabilität und Kürze. Gemeint ist immer sowohl die weibliche wie auch die männliche Form.

§ 1

Firma, Sitz und Dauer des Unternehmens

- (1) Die in diesem Unternehmen zusammengeschlossenen medizinischen Einrichtungen und Heime des Bezirks Oberpfalz bilden eine Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen: „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Die eingetragene Marke lautet „medbo“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Regensburg.
- (4) Das Unternehmen ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Wahrnehmung der vom Bezirk übertragenen Aufgabe im Sinne des Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern unter Berücksichtigung des Bayerischen Krankenhausgesetzes sowie der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, einschließlich der damit verbundenen Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dazu betreibt das Unternehmen Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime mit Tagesbetreuung und Wohnheime für seelisch behinderte Menschen sowie ein Neurologisches Nachsorgezentrum. Das Unternehmen führt Fachkrankenhäuser für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, –psychotherapie und –psychosomatik mit den zugehörigen Neben- und Hilfsbetrieben. Ferner führt es die Ausbildungseinrichtung für Krankenpflege (siehe Abs. 3). Das Kommunalunternehmen kooperiert im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Art. 48 Abs. 3 BezO mit der Universität Regensburg und stellt bestimmte Einrichtungen für Forschung und Lehre zur Verfügung. Die Leistungen werden vor allem zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern erbracht. Das Kommunalunternehmen erbringt dabei ambulante Leistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Eingliederungshilfe. Ferner nimmt das Unternehmen Bezirksaufgaben der Förderung der Jugendhilfe und der Förderung der Altenhilfe wahr.

- (2) Das Unternehmen betreibt hierzu das Bezirksklinikum Regensburg mit den weiteren Einrichtungen in Cham, Weiden und Amberg, das Bezirksklinikum Wöllershof, die Pflegeheime in Regensburg einschließlich der psychiatrischen Tagesbetreuung, Wöllershof, und Parsberg, das Wohnheim für psychisch kranke erwachsene Frauen und Männer in Wöllershof und das Neurologische Nachsorgezentrum in Regensburg.
- (3) Zum Zwecke der Ausbildung überträgt der Bezirk Oberpfalz die Berufsfachschule für Krankenpflege auf das Kommunalunternehmen.
- (4) Als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises des Bezirks betreibt das Kommunalunternehmen an den Standorten Regensburg und Parsberg Maßregelvollzugseinrichtungen. Diese Aufgabe nimmt das Kommunalunternehmen durch den Betrieb der Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Regensburg und Parsberg, und der Fachklinik für junge Drogenabhängige in Parsberg wahr. Die Aufgaben des hoheitlichen Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 95 AGSG in Verbindung mit §§ 63, 64, 67 h StGB, § 126 a StPO und 453 c StPO und § 7, 93 a JGG unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und sonstigen staatlichen Vorgaben, insbesondere Weisungen und Ausführungsvorschriften der Fachaufsichtsbehörde über den Maßregelvollzug in Bayern, werden dem Kommunalunternehmen ebenfalls übertragen.
- (5) Nach § 30 Abs. 1, 2 und 7 IFSG i. V. m. dem Vertrag vom 24. Mai/8. Juli 1965 und dem Ergänzungsvertrag vom 11. November 1986/4. August 1987 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bezirk Oberpfalz ist der Bezirk Oberpfalz verpflichtet, eine „Anstalt für uneinsichtige Tuberkulosekranke“ bereitzustellen und zu unterhalten, in der Tuberkulosekranke untergebracht werden, die nach dem jeweils geltenden Recht über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch richterliche Entscheidung in einer abgeschlossenen Krankenanstalt abzusondern sind. Diese Aufgabe wird dem Kommunalunternehmen ebenfalls übertragen. Diese Aufgabe nimmt das Kommunalunternehmen durch den Betrieb der Fachklinik für Lungen- und Bronchialheilkunde in Parsberg wahr.
- (6) Das Unternehmen ist berechtigt, sich in entsprechender Anwendung der für den Bezirk geltenden Vorschriften an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Tochtergesellschaften zu gründen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist und ein angemessener Einfluss besteht. Der Erwerb von Beteiligungen und die Gründung von Tochtergesellschaften sind nicht möglich, soweit Aufgaben nach § 2 Absatz 4 betroffen sind.
- (7) Auf das Kommunalunternehmen geht mit der Eintragung des Kommunalunternehmens oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister gemäß Art 75 Absatz 2a BezO das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gesellschaft „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH“ mit allen Rechten und Pflichten über. Der Bezirk Oberpfalz als Grundstückseigentümer verpachtet den für den Betrieb des Unternehmens notwendigen Grundbesitz samt Gebäuden und Außenanlagen an das Unternehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Unternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Unternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Unternehmens dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Unternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Bezirk Oberpfalz als Anstalts- und Gewährsträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Oberpfalz zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Wirtschaftsjahr des Unternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen entsteht durch Formwechsel aus der „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH“.
- (2) Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 1.500.000 EUR.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. Der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8).
2. Der Vorstand (§ 9).

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 9 Mitglieder an.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Bezirkstagspräsident des Bezirkstages der Oberpfalz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Bezirkstag der Oberpfalz aus dessen Mitte für fünf Jahre, längstens für die Dauer einer Wahlperiode, bestellt; Art. 26 Abs. 2 Sätze 2-5 BezO finden hierbei entsprechende Anwendung.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- (4) Stellvertreter für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden nicht bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung. Regelungen hierzu trifft die Hauptsatzung des Bezirks.
- (7) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie weitere Sitzungsteilnehmer haben über die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt Gewordenes Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen. § 4 KUV bleibt unberührt.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und durch einen Beauftragten, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, in die Unterlagen des Kommunalunternehmens Einsicht nehmen lassen.
- (2) Der Verwaltungsrat muss sich in seinen Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Entscheidung über den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 75 Absatz 2 Satz 2 BezO an die Weisungen des Bezirkstages gebunden. Ferner sind die Mitglieder des Verwaltungsrats bei ihren Entscheidungen, die den Maßregelvollzug gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung betreffen, an die Weisungen des Bezirkstages gebunden.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet in den gesetzlich zugewiesenen Fällen und:
 1. über die gemäß Art. 76 Absatz 2 BezO zugewiesenen Gegenstände,
 2. über Änderungen des Betriebsumfangs von Einrichtungen des Kommunalunternehmens oder verbundenen Unternehmen,
 3. über die Gründung, Auflösung oder wesentliche Veränderung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen bzw. deren Rückgängigmachung,
 4. über den Erlass der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 5 Nr. 2 KUV,
 5. über die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie seines Stellvertreters, sowie die Regelung seines Dienstverhältnisses und Vergütung,
 6. über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 7. über die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Vermögens-, Finanz- und Erfolgsplan) für das Kommunalunternehmen,

8. über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des Wirtschaftsplanes soweit der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 EUR (außerplanmäßige Lieferungen und Leistungen) übersteigt,
9. über die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, soweit sie den Betrag von 500.000 EUR überschreiten,
10. über die Vorlagepflicht von regelmäßigen Baukostenkontrollen bei Investitionsmaßnahmen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall,
11. über die Bestellung des Abschlussprüfers,
12. über die Anstellung und Entlassung des Maßregelvollzugsleiters, des stellvertretenden Maßregelvollzugsleiters und der leitenden Ärzte (Chefärzte) in den weiteren Kliniken,
13. über den Eintritt bzw. Austritt aus Arbeitgeberverbänden, sowie Entscheidungen über Tarifverträge,
14. über die Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung durch den Vorstand im Sinne des § 181, 2. Alternative BGB,
15. über die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen sowie Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, soweit sie den Betrag von 250.000 EUR überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
16. über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, die Bestellung von grundstücksgleichen Rechten sowie den Tausch von Grundstücken sofern ein Betrag von 250.000 EUR überschritten wird.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat tagt mindestens dreimal jährlich. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich unter Darlegung konkreter Tagesordnungspunkte verlangen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; § 2 Abs. 4 KUV bleibt unberührt. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.
- (4) Soll infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Der Vorstand des Kommunalunternehmens ist zu den Sitzungen zu laden und er ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit nicht der Verwaltungsrat den Vorstand, insbesondere bei einer persönlichen Beteiligung, ausschließt. Dem Vorstand kommt ein selbstständiges Antrags- und Rederecht zu, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Es können weitere interne und externe Sachverständige, die gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, bei Bedarf als Teilnehmer ohne Rede- und Informationsrecht zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte mit Einverständnis des Verwaltungsrats beratend hinzugezogen werden.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Art, Form und Umfang der Niederschrift bestimmt der Verwaltungsrat. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat den Vorstand und/oder die weiteren Teilnehmer der Verwaltungsratsitzungen zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Betroffenheit, ausschließen, um die Interessen des Unternehmens zu wahren.
- (9) In besonders dringenden Einzelfällen, die keinen Aufschub dulden und bei denen eine rechtzeitige Entscheidung des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann, kann der Verwaltungsratsvorsitzende den Vorstand ermächtigen, anstelle des Verwaltungsrats Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist dem Verwaltungsrat spätestens in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Für den Vorstand ist ein ständiger Stellvertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung und vertritt es nach außen. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalunternehmens und hat die Dienststellenleitung im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes inne. Weiter ist der Vorstand an staatliche Vorgaben, insbesondere Weisungen und Ausführungsvorschriften der Fachaufsichtsbehörde über den Maßregelvollzug in Bayern gebunden, soweit der Zweck nach § 2 Absatz 4 betroffen ist.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und dem Bezirkstag mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich Bericht zu erstatten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, ist der Verwaltungsrat vom Vorstand zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks haben können, ist dieser zu unterrichten.
- (5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung bzw. ausschließlich nach Maßgabe von § 8 Abs. 9 durchgeführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, Geschäftsordnungen und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (6) Die Errichtung des Kommunalunternehmens hat das vertretungsberechtigte Organ der formwechselnden GmbH – Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH - beim Registergericht entsprechend § 198 UmwG anzuzeigen und dazu auch die kommunalrechtlich notwendigen Zustimmungsbeschlüsse vorzulegen.
- (7) Der Bezirk wirkt darauf hin, dass der Vorstand vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. Dabei wird insbesondere Datenschutzrecht beachtet.
Soweit die dem Vorstand gewährten Bezüge erfolgsabhängige Komponenten enthalten, dürfen bei deren Bemessung bzw. als deren Bemessungsgrundlage Defizite/Überschüsse keine Berücksichtigung finden, die sich aus den Aufgaben in § 2 Absatz 4 ergeben.
- (8) Der Vorstand berichtet gegenüber den Organen des Bezirks mindestens halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.

§ 10 Beamte

Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Alle Beamten des bisherigen Eigenbetriebs „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“ werden durch Beschluss des Bezirks Oberpfalz dem Kommunalunternehmen zu versetzt.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand stellt bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und den der Wirtschaftsführung zugrunde zu legenden fünfjährigen Finanzplan im Entwurf auf.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen; im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (z. B. KHBV, WkKV, PBV).
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß Art. 77 BezO nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften unter Beachtung der KHBV und sonstiger relevanter gesetzlicher Vorschriften innerhalb der Frist des § 27 KUV aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung des Art. 89 BezO innerhalb der Frist des Art. 89 Absatz 1 BezO dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Verwaltungsrat leitet den festgestellten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht unverzüglich dem Bezirk Oberpfalz zu.

- (4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 89 Abs. 2 BezO, § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich
- der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
 - die Ursachen des Jahresergebnisses.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Bezirks Oberpfalz obliegt zusätzlich zur Betätigungsprüfung nach Art. 88 Abs. 4 BezO die Prüfung nach Art. 85 BezO. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Oberpfalz. Der Umfang der örtlichen Prüfung und die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Kommunalunternehmens werden vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens geregelt. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden.
- (6) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hinausgehender Prüfungsbedarf, kann der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer zusätzlichen Prüfung beauftragt werden, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende, sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit ihres Inhalts im Übrigen nicht berührt. Der Satzungsgeber ist in einem solchen Falle verpflichtet, eine Ergänzung der Satzung vorzunehmen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend erreicht wird.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 14

Entstehenszeitpunkt

Das Kommunalunternehmen entsteht gemäß Art. 75 Absatz 2 a Satz 6 BezO mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Regensburg, 4. Juni 2013
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident